SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
26 APR 2008

Az.: 16 B 9/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kröger und andere,
Große Altefähre 20 - 22, 23552 Lübeck,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom ,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - 08.109-11 RSD -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Zuweisung
- Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 16. Kammer - am 24. April 2008 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 27.3.2008 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Beamter im Dienst der Antragsgegnerin im statusrechtlichen Amt eines Technischen Fernmeldehauptsekretärs (Besoldungsgruppe A 8) und der Deutschen Telekom AG zur Dienstleistung zugewiesen. Mit Schreiben vom 18.02.2008 wurde der Antragsteller zu einer beabsichtigten Zuweisung einer Tätigkeit als Service Center Agent bei der Vivento Customer Services GmbH (VCS) in Rendsburg ab dem 17.03.2008 angehört. Der Antragsteller erklärte hierauf, er sei mit der Maßnahme nicht einverstanden, eine Tätigkeit als Service Center Agent wäre nicht amtsangemessen. Ferner seien die erforderlichen dringenden betrieblichen und personalwirtschaftlichen Interessen der Deutschen Telekom AG an der Zuweisung nicht erkennbar. Darüber hinaus sei die beabsichtigte Maßnahme unzumutbar. Die langen Anfahrtswege von Lübeck nach Rendsburg stünden in keinem Verhältnis zu der Arbeitszeit, er könne die vorgesehenen Tätigkeiten auch ohne weiteres von zu Hause aus im Rahmen eines Heimarbeitsplatzes ausführen. Mit Schreiben vom 14.03.2008 lehnte der Betriebsrat der Deutschen Telekom AG, Personalservice Telekom, die Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme ab.

Mit Bescheid vom 27.03.2008 wurde dem Antragsteller eine Tätigkeit als Service Center Agent bei der VCS in Rendsburg für den Zeitraum vom 01.04.2008 bis 31.12.2008 zugewiesen. In dem Bescheid hieß es unter anderem, das Personaleinsatzinstrument Zuweisung stelle kurzfristig und einheitlich die amtsgemäße Weiterbeschäftigung der Beamten im aktiven Beamtenverhältnis sicher. Die Tätigkeit sei auch amtsangemessen. Bei Abwägung seiner Einwendungen mit dem dringenden betrieblichen oder personalwirtschaftlichen Interesse an der Zuweisung müsse festgestellt werden, dass das dringende betriebliche oder personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung überwiege. Die persönlichen Belange des Antragstellers müssten aufgrund der Notwendigkeit, reibungslose Ar-

beitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Telekom AG zu steigern, zurückstehen. Die sofortige Vollziehung werde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Umwandlung der ehemaligen Deutschen Bundespost Telekom in die Deutsche Telekom AG, mit der gleichzeitig die Öffnung des Telekommunikationsmarktes einhergegangen sei, habe bei der Deutschen Telekom aufgrund der harten Wettbewerbssituation zum Verlust von Marktanteilen geführt, sodass Beschäftigungsmöglichkeiten für die Beschäftigten des Unternehmens ersatzlos weggefallen seien und der Personalbestand an den Personalbedarf angepasst werden müsse. Die Sicherstellung der Beschäftigung von voll alimentierten Beamten im Rahmen einer Zuweisung liege im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, dadurch eine unnötige Mehrbelastung des Haushalts vermieden werde. Die Zuweisung von Tätigkeiten in anderen Unternehmen stelle in diesem Sinne einen effektiven und rationellen Einsatz von Beamten der Deutschen Telekom AG dar, der dem Rechtsanspruch auf Beschäftigung Rechnung trage. Vorliegend sei für die Zuweisung von Tätigkeiten bei einem anderen Unternehmen das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es der Deutschen Telekom nicht möglich sei, den Antragsteller zurzeit anderweitig zu beschäftigen. Mit der Zuweisung von Tätigkeiten in einem anderen Unternehmen trage die Deutsche Telekom AG dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamten Rechnung. Die Tätigkeit im Unternehmen VCS beruhe auf einer aktuell und nur zurzeit bestehenden Möglichkeit, in dem Unternehmen beschäftigt zu werden. Für die dort zu erfüllende Tätigkeit müsste anderenfalls zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden. Dies sei dem Unternehmen nicht zumutbar, zumal der Antragsteller eine Dienstleistungspflicht zu erfüllen habe. Das Abwarten eines eventuellen Rechtsbehelfs oder Klageverfahrens sei für die Deutsche Telekom nicht hinnehmbar, weil damit auch die gesamte Zuweisungsmaßnahme gefährdet werden würde.

Der Antragsteller legte mit Schreiben vom 29.03.2008 Widerspruch ein, zu dessen Begründung er unter anderem vortrug, die zugewiesene Tätigkeit sei nicht amtsangemessen, ein dringendes betriebliches und personalwirtschaftliches Interesse der Deutschen Telekom AG an der Zuweisung sei nicht erkennbar, zudem würden die langen Anfahrtswege von Lübeck nach Rendsburg in keinem Verhältnis zu der Arbeitszeit stehen.

Der Antragsteller hat am 29.03.2008 einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt, zu dessen Begründung er unter anderem vorträgt, die reine Fahrzeit zwischen seinem Wohnsitz und dem Call Center in Rendsburg betrage pro Strecke zwi-

schen drei Stunden und einer Minute und drei Stunden und 33 Minuten. Hinzuzurechnen seien zum einen die Wegezeiten zwischen der Wohnung und der Haltestelle in Lübeck sowie die Wegezeiten zwischen der Haltestelle in Rendsburg und dem Call Center. Zum anderen sei zu berücksichtigen, dass Anfang und Ende der Arbeitszeit nicht immer genau mit den An- und Abfahrtzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel übereinstimmten, er wäre pro Tag durchschnittlich gut sieben Stunden unterwegs, meist wesentlich länger. Eine Tätigkeit, die kein Ausbildungsniveau und keine Berufserfahrung voraussetze, entspreche nicht der Bewertung A 8. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung entspreche nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Die Antragsgegnerin begründe das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung damit, dass sie mit dem Einsatz ihrer Beschäftigungspflicht nachkomme und aus wirtschaftlichen Gründen die freie Stelle besetzen wolle. Dies sei vor dem Hintergrund des § 126 Abs. 3 Nr. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz keine geeignete Begründung. Weil stets ein Interesse bestehe, freie Stellen möglichst zügig neu zu besetzen, und Beamte stets einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung hätten, hätten Widerspruch und Klage gegen Abordnung und Versetzung gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz keine aufschiebende Wirkung. Dem Dienstherrn solle es möglich sein, freie Stellen zügig zu besetzen. Anders sehe das der Gesetzgeber bei der Zuweisung zu privaten Unternehmen. Hier sei es so, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen eine aufschiebende Wirkung hätten, also grundsätzlich bei Widersprüchen Beamte nicht im Rahmen der Zuweisung beschäftigt werden könnten und freie Stellen nicht besetzt werden könnten. Dass vorübergehend bis zur Hauptsacheentscheidung andere Mitarbeiter auf dem Arbeitsmarkt gesucht werden müssten, sei die Wertung des Gesetzgebers. Der allgemeinen Beschäftigungspflicht könne die Antragsgegnerin mit Versetzungen, Abordnungen oder Umsetzungen nachkommen, nicht jedoch mit Zuweisungen. Der streitgegenständliche Bescheid sei zudem offensichtlich rechtswidrig. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz seien nicht gegeben. Eine Zuweisung einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit sei nicht möglich. Die Zuweisung sei auch deshalb nicht rechtmäßig, da sie nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen aufgrund der langen Anfahrtswege nicht zumutbar sei.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Zuweisungsbescheid vom 27.03.2008 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt die Antragsgegnerin unter anderem vor, die Anordnung des Sofortvollzuges sei ordnungsgemäß begründet. Für die Zuweisung von Tätigkeiten bei anderen Unternehmen sei das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung deswegen gegeben, weil es der Deutschen Telekom AG aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, den Antragsteller anderweitig zu beschäftigen. Mit der Zuweisung werde die Deutsche Telekom AG dem Anspruch auf Beschäftigung gerecht. Der Zuweisungsbescheid sei auch rechtmäßig. Der Betriebsrat sei beteiligt worden und habe der vorübergehenden Zuweisung nicht zugestimmt, sodass bis zum Vorliegen einer endgültigen Entscheidung nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens eine vorläufige Regelung erforderlich sei. Die Zuweisung sei auch für den Antragsteller zumutbar, der Dienstort Rendsburg sei mit öffentlichen Verkehrsmitteln in angemessener Zeit zu erreichen. Die von dem Antragsteller zu erbringenden Fahrzeiten bewegten sich innerhalb der Zumutbarkeitsgrenzen, die in der „Gesamtbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 22.04.2005" festgelegt seien. Als Grenze gelte demnach eine Gesamtwegezeit von vier Stunden. Die Antragsgegnerin legt eine Übersicht vor, nach welcher die Tätigkeit der Service Center Agenten bei VCS den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 zugeordnet wird, und teilt mit, dass die Einleitung des Einigungsstellenverfahrens in Vorbereitung sei.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 31.3.2008 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bis zu einer abschließenden Entscheidung in diesem Verfahren wiederhergestellt und zur Begründung u.a. ausgeführt, dies sei zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich. Der Bescheid vom 27.3.2008 sei so spät ergangen, dass eine abschließende Entscheidung vor dem 1.4.2008 nicht möglich sei. Angesichts des Wohnortes in Lübeck führe eine Tätigkeit in Rendsburg bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel zu Fahrzeiten, welche nach dem in § 3 Abs. 1 Trennungsgeldverordnung (TGV) enthaltenen Maßstab nicht zumutbar seien. Angesichts der erst unmittelbar vor dem Beginn des Zuweisungszeitraums ergangenen Verfügung bestehe für den Antragsteller auch keine Möglichkeit, diese Fahrzeiten durch Anmietung einer Unterkunft in Rendsburg zu vermeiden,

sodass der Antragsteller ohne diesen Beschluss zumindest für die Übergangszeit bis zu einer abschließenden Entscheidung unzumutbaren Fahrzeiten ausgesetzt wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Zuweisungsverfügung wiederherzustellen ist zulässig. Er ist insbesondere als Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Das Gericht geht aufgrund der im Eilverfahren nur gebotenen vorläufigen Prüfung davon aus, dass es sich bei der streitigen Zuweisung um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, weshalb einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren ist. Die auf § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG gestützte Zuweisung zu der VCS erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Satz 1 VwVfG. Insbesondere wird durch sie eine Regelung mit Außenwirkung getroffen, weil sie nicht lediglich als innerorganisatorische Maßnahme zu sehen ist. Einem Widerspruch gegen die Zuweisung kommt danach im Grundsatz aufschiebende Wirkung zu, da es sich nicht um den klassischen Fall einer Abordnung oder Versetzung handelt, für die § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG die aufschiebende Wirkung ausschließt (vgl. zur entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift bei "versetzungsähnlichen" Verwaltungsakten (ablehnend) OVG NRW, Beschluss vom 18. Juli 2006 - 1 B 751/06 -, juris). Der Gesetzgeber hat – anders als in den Fällen der Abordnung oder der Versetzung eines Beamten eine Regelung des Inhalts, dass einem Widerspruch und einer Anfechtungsklage gegen eine Zuweisungsverfügung keine aufschiebende Wirkung zukommt, nicht getroffen. Es bleibt daher bei dem in § 80 VwGO enthaltenen Regel- / Ausnahmeverhältnis, dass einem Widerspruch oder einer Klage gegen eine Zuweisungsverfügung in der Regel aufschiebende Wirkung zukommt und eine Ausnahme nur im Falle des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO möglich ist, in welchem die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt. Davon ist hier auch die Antragsgegnerin ausgegangen.

Der Antrag ist auch begründet. Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO ergeht auf der Grundlage einer Interessenabwägung, deren Gegenstand das private Aufschubinteresse und das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung können auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, der vollzogen werden soll, Bedeutung erlangen, wenn aufgrund der gebotenen summarischen Prüfung Erfolg oder Misserfolg des Rechtsbehelfs offensichtlich erscheinen. Lässt sich bei der summarischen Überprüfung die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ohne weiteres feststellen, ist sie also offensichtlich, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen oder anzuordnen, weil an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich nach der genannten Überprüfung der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtmäßig, ist zu differenzieren zwischen dem gesetzlich angeordneten Sofortvollzug und den Fällen, in denen - wie hier - die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde im Einzelfall angeordnet wurde. Daher bedarf es im vorliegenden Fall neben der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides noch eines besonderen öffentlichen Vollziehungsinteresses, das mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes nicht identisch, sondern vielmehr ein qualitativ anderes Interesse ist (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 6.8.1991 – 4 M 109/91 – SchlHA 1991, 220).

Nach diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen, da der Zuweisungsbescheid vom 27.3.2008 offensichtlich rechtswidrig ist. Unabhängig von den übrigen zwischen den Beteiligten streitigen Fragen ist der Bescheid bereits deshalb offensichtlich rechtswidrig, da im Hinblick auf die Zuweisungsverfügung das erforderliche Mitbestimmungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Fehlt es bei einer der Mitbestimmung unterliegenden Maßnahme an der vorgeschriebenen Beteiligung der Personalvertretung, so ist die Maßnahme rechtswidrig (Beschluss der Kammer vom 20.12.2005 – 16 B 54/05 – m.w.N.).

Die Maßnahme der Zuweisung unterliegt gemäß § 29 PostPersRG i. V. mit § 76 Abs. 1 BPersVG der Mitbestimmung, dabei gilt § 69 Abs. 5 BPersVG gemäß § 29 Abs. 4 PostPersRG entsprechend. Nach § 69 Abs. 5 Satz 1 BPersVG kann der Leiter der Dienststelle bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Von dieser Möglichkeit hat die Antragsgegnerin Gebrauch gemacht. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass die

beabsichtigte Maßnahme – die Zuweisung – einer vorläufigen Regelung zugänglich ist, was bejaht werden kann, zum anderen, dass die Maßnahme der Natur der Sache nach unaufschiebbar ist. Eine Maßnahme ist dann unaufschiebbar, wenn es gilt, die Erfüllung von Pflichten und Aufgaben der Dienststelle im öffentlichen Interesse sicherzustellen und schwere Behinderungen der Funktionsfähigkeit der Verwaltung auszuschließen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die vorläufige Regelung einer beabsichtigten Maßnahme ist dann gerechtfertigt, wenn die Dienststelle nicht mehr zuwarten kann, ohne dass das Allgemeininteresse erheblich gefährdet würde (vgl. Fischer / Goeres, Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder, § 69 Rn. 36a m.w.N.). Das wirtschaftliche Interesse der Deutschen Telekom AG ist kein öffentliches Interesse. Es kann hier offen bleiben, ob es angesichts des Umstandes, dass § 69 Abs. 5 BPersVG nur entsprechend gilt, möglich ist, auf die wirtschaftlichen Interessen der Deutschen Telekom AG anstelle öffentlicher Interessen abzustellen. Hierauf komme es letztlich nicht an. Verneint man diese Möglichkeit, scheidet eine vorläufige Regelung mangels Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 69 Abs. 5 Satz 1 BPersVG aus, sodass die Zuweisung aus diesem Grund offensichtlich rechtswidrig wäre. Bejaht man hingegen diese Möglichkeit, dürften die Voraussetzungen des § 69 Abs. 5 Satz 1 BPersVG gegeben sein, die offensichtliche Rechtswidrigkeit ergibt sich dann jedoch aus den nachfolgend dargestellten Gründen.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 69 Abs. 5 Satz 1 BPersVG vor, folgt hieraus nicht allein die Möglichkeit für die Antragsgegnerin, eine vorläufige Regelung zu treffen. Aus § 69 Abs. 5 Satz 2 BPersVG folgen zugleich zwei Verpflichtungen, da der Leiter der Dienststelle dem Betriebsrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen hat und darüber hinaus unverzüglich das Verfahren nach § 69 Abs. 2 bis 4 BPersVG, d.h. im vorliegenden Fall das Einigungsstellenverfahren, einzuleiten oder fortzusetzen hat. Beiden Verpflichtungen ist die Antragsgegnerin nicht nachgekommen.

Aus der dem Personalrat zu gebenden Begründung müssen sich die Voraussetzungen der vorläufigen Regelung ergeben, insbesondere muss ihre unabweisbare Notwendigkeit nachgewiesen werden (vgl. Fischer / Goeres, aaO, § 69 Rn. 36d; Lorenzen / Etzel / Gerhold / Schlatmann / Rehak / Faber, BPersVG, § 69 Rn. 112). Aus den vorliegenden Verwaltungsakten lässt sich nicht entnehmen, dass die vorläufige Regelung dem Betriebsrat überhaupt mitgeteilt wurde und ihm gegenüber begründet wurde. Ein entsprechendes Standardschreiben, welches die Antragsgegnerin in vergleichbaren, dem Gericht bekannten Fällen dem Betriebsrat übersandt hat, fehlt in dem von der Antragsgegnerin

vorgelegten Vorgang, sodass davon auszugehen ist, dass es an jeglicher Mitteilung und Begründung fehlt. Dieser Mangel führt bereits zur Rechtswidrigkeit der Zuweisungsverfügung. Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn man davon ausgeht, dass auch im Falle des Antragstellers der Betriebsrat mit dem ansonsten von der Antragsgegnerin genutzten Standardschreiben informiert wurde, ohne dass dieses im Verwaltungsvorgang dokumentiert wurde, da dieses Schreiber den genannten Anforderungen an den Inhalt der Begründung nicht genügt. Das Schreiben, welches inhaltsgleich mit in anderen Verfahren versandten Schreiben ist und nicht auf den Einzelfall des jeweiligen Antragstellers eingeht, enthält insoweit lediglich die Aussage, die vorläufige Maßnahme habe aus Sicht der Deutschen Telekom AG keinen Aufschub geduldet. Das wiederholt aber lediglich den Gesetzeswortlaut. Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn man insoweit das Schreiben vom 18.2.2008 heranzieht, mit welchem die Zustimmung des Betriebsrates erbeten wurde. Auch in diesem Schreiben sind nicht im Einzelnen Umstände für die Unaufschiebbarkeit dargelegt.

Das Fehlen einer Begründung führt zur Unwirksamkeit der vorläufigen Regelung im Sinne des § 69 Abs. 5 BPersVG und damit zur Rechtswidrigkeit der Zuweisung. Die Begründung kann nicht nachgeholt werden. Die vorläufige Regelung hat den Charakter einer Sofortmaßnahme, die nur ausnahmsweise zulässig ist. Die Informations- und Begründungspflicht nötigt die Dienststelle, sich die Voraussetzungen vor Augen zu führen. Zugleich versetzt sie den Betriebsrat in die Lage, angemessen zu reagieren und – wenn nötig – rechtliche Schritte einzuleiten. Die Informations- und Begründungspflicht trägt auf diese Weise dazu bei, dass nicht ohne Not vollendete Tatsachen geschaffen werden. Mit dieser Funktion der Pflicht wäre es unvereinbar, wenn ihre Verletzung rechtlich folgenlos bliebe und die Begründung unbegrenzt nachgeschoben werden könnte (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2.4.2004 – 5 L 10/03 - , Beschluss vom 5.10.2005 – 5 L 11/04 - , jeweils juris).

Im Übrigen wurde das nach Ergehen der vorläufigen Regelung erforderliche weitere Mitbestimmungsverfahren nicht unverzüglich eingeleitet. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern" (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB). Hiervon kann angesichts der Mitteilung der Antragsgegnerin vom 22.4.2006, das Einigungsstellenverfahren werde vorbereitet, nicht mehr die Rede sein.

Die mehrfachen Verstöße gegen die sich aus § 69 Abs. 5 Satz 2 BPersVG ergebenden Verpflichtungen führen zu der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Zuweisungsverfügung. Auch dann, wenn man nicht von der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Zuweisungsverfügung ausgehen würde, wäre die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen, da kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides besteht, das gegenüber dem Interesse des Antragstellers am Suspensiveffekt seines Widerspruchs überwiegt.

Das Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung der Zuweisung besteht mit Blick darauf, dass sie dem Antragsteller ansonsten keine andere Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung stellen kann, um dem Beschäftigungsanspruch zu entsprechen. Soweit die Antragsgegnerin außerdem dargelegt, dass in dem Fall, dass der Antragsteller während eines sich anschließenden Hauptsacheverfahrens nicht zur Verfügung stünde, zusätzliches Personal zur Erledigung der Aufgaben bei der VCS bereitgestellt werden müsste, handelt es sich dagegen um für die Interessenabwägung unbeachtliche wirtschaftliche Interessen der Deutschen Telekom AG, nicht aber um hier allein berücksichtigungsfähige öffentlichen Interesse der Antragsgegnerin. Ein berücksichtigungsfähiges öffentliches Interesse hinsichtlich der Beschäftigung des Antragstellers besteht jedoch nur im Hinblick auf eine amtsangemessene Beschäftigung. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, die Antragsgegnerin ist verpflichtet, ihn amtsangemessen zu beschäftigen. Ein öffentliches Interesse, welches die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Zuweisungsverfügung rechtfertigen könnte, besteht demnach nur in Fällen, in denen die Amtsangemessenheit der zugewiesenen Tätigkeit glaubhaft gemacht ist. Dies ist hier nicht der Fall. Unabhängig von dem Vortrag des Antragstellers lässt sich bereits aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin nicht schließen, dass es sich bei der zugewiesenen Tätigkeit um eine amtsangemessene Beschäftigung handelt. Zum Nachweis der amtsangemessenen Beschäftigung bezieht sich die Antragsgegnerin auf eine einseitige Übersicht, nach welcher ein Service Center Agent mit A 6 bis A 9 bewertet ist. Diese Übersicht lässt nicht erkennen, in welchem Verfahren und auf welcher tatsächlichen Grundlage und nach welchen Maßstäben die Bewertung vorgenommen wurde. Eine Begründung für die einzelnen Bewertungen wird nicht gegeben. Die genannte Übersicht steht zudem in Widerspruch zu der Anlage, welche bei der Beteiligung des Betriebsrates beigefügt war. Danach ist ein Service Center Agent mit A 7 bis A 9 bewertet. Es fehlt mithin bereits an einem durchgehenden und übereinstimmenden Vortrag der Antragsgegnerin hinsichtlich der Bewertung der Tätigkeit. Hinzu kommt, dass es erheblichen rechtlichen

Bedenken begegnet, wenn der gesamte mittlere Dienst ohne weitere Differenzierung zu einer Bewertungsebene zusammengefasst wird. Die Frage der Amtsangemessenheit der zugewiesenen Tätigkeit ist auch nicht im Hinblick auf § 6 PostPersRG, nach welchem Beamte vorübergehend auf Arbeitsposten von geringerer Bewertung verwendet werden dürfen, ohne Belang. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG („Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit") spricht vieles dafür, dass § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG für eine Zuweisung eine abschließende Regelung trifft und § 6 PostPersRG nicht der Charakter einer Ermächtigung zur generellen unterwertigen Beschäftigung von Beamten zukommt.

Mangels eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung wäre demnach die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auch dann wiederherzustellen, wenn man nicht die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Zuweisungsverfügung annehmen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Jeder Beteiligte muss sich - außer für die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung - durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Nebelin Lüthke Weiß-Ludwig